Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Ueber die Grundsätze der helvetischen Constitution, mit Hinsicht auf

den Bericht, welchen die Revisioncommission der Constitution den 8.

Januar 1799 vor dem Senat abgelegt hat

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543159

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Monaten eine vollständige Arbeit von Abanderungen der Constitution, der alle Abanderungen innert 5 Jahder Verfassungsatte ist übergeben worden, ohne alles ren unmöglich macht, musse, nach dem Wunsche un-Bedenken aus dersetben irgend einer oder mehrere ein- fer Committenten, sobald es die Umftande emigerjeine Theile ansgehoben, dieselben besonders berathen maffen erlauben, abgeandert werden. — Die Ranon und von Euch beschloffen werden; Eure Commis bat Diefen lauten Erklarungen Damale Beifall gegeben, fion findet sogar, es musse dieg geschehen, wenn und sie erwartet, daß Ihr ihnen nun gemäß handelt. Ihr mit Wirksamkeit und mit Aussicht Euren und den Eure Commission beschränkt sich beute darauf, Ihr mit Wirtsamkeit und mit Aussicht Guren und ben Eure Commission beschränkt sich beute darauf, Bunfchen der Nation so bald möglich zu entsprechen, Guch sech verschiedene Abanderungsvorschläge der Conarbeiten wollt.

Eure Commission schlägt Euch darum erstens vor sinccessiv in eben jo viel besondern Berathungen bedle Grundsatz anzunehmen, Ihr wollet die Abanderun- schäftigen mochtet. gen der verschiednen Theile, Abschnitte ober Artifel Der erfte Vor Der Constitution (nach Beschaffenheit der Umftande) blinden Looies von den constitutionetten Wahlen - eineinzeln berathen, und Eure Befchluffe darüber zu eben zig mit Ausnahme ber Galle, wo durch bas Loos so vielen emzeinen Resolutionen für den groffen Rath entschieden wird, welchem der beiden Rathe bei einer machen; damit jedoch dabei nie die nothige Sinsicht bevorstehenden Wahl der Vorschlag, und welchem die ouf bas Ganze, burch irgend eine Urt von lebereilung entliche Wahl zufommen foil. Siebei ift es alfo gue vernachläßigt werde, fo bestimmet, daß Ihr über nachit um Abanderung der Urt. 34 und 73 der Conftis teine einzelne Constitutionsabanderung Gure Berathung er frution ju thun. offnen werdet, bis Euch dazu entweder von Eurer Revisiond. commission der bestimmte Borschlag ift gemacht, oder von einer befonders darüber zu ernennenden Commission

ein Gutachten ift vorgelegt worden.

mission annehmen, so ist-gar nicht zu zweiseln, das Ihr mehr als eine Abanderungeresolution, über bie feit dem ersten Tag der Befanntmachung der Constitut tion nur eine Stimme waltete, febr bald werdet gefast haben. — Und nun entsteht die groffe Frage: was foll mit Diefen Euren Beschliffen geschehen? follen fie nach ber buchftablichen Auslegung, Die man dem 106, Art. der Constitution geben kann, 5 Jahre Das Gutachten der Commission enthält 26 Hanvtin Eurer Kanzlei liegen, und bernach von Euch zum
weitenmal berathen werden, ehe der grosse Rath damehrere Grundsäge, auf die sich eine Constitution grünvon Kenntnis erhält? oder sollte man nicht vielmehr den soll, so nehmen wir die Freiheit, einige Bemerdem verworrenen, und wahrlich durch seine buchstäbliche Auslegung an Verstand nicht gewinnenden Artikel, Bericht zu machen. eine vernünstigere Andlegung geben? so nemlich, daß der Sinn des Artifels dahin gienge: es follen die Constitutionsabanderungen zweimal, mit einem Zwischen "jusammen, um mit Vereinigung ihres Willens und raum von 5 Jahren von beiden Rathen berathen und "ihrer Krafte ihre natürlichen Rechte durch burgerliche beschlossen werden. Somit wurden Gure zu fassenden wund volitische Rechte zu fichern."einzeinen Abanderungeresolutionen fogleich bem groffen Rath mitgetheilt.

3. R. Wir wollen alle die Conftitution handhas burch burgerlichen und politischen Rechte. ben; die Berleting berfelben wurde und ins Reich! Der Willführ ffürzen, welches viel schlimmer ift, als gerichen Gesellschaft, aber nicht ber einzige. Wenn eine schlimme Verfassung; aber wir wollen im Ernst wir und ben natürlichen Zustand benken, so w rben und mit der Verbesserung der Constitution beschäftigen — wir erstend finden, das es in demselben weder burger- wir wollen dem Volk beweisen, daß wir das thun. — liebe, noch politische Rechte geben kann, und zweitens, Wir follen nicht vergeffen, B. R., daß in den erften daß auch die natürlichen Rechte in diesem Zustand nicht Tagen unfere Bufammentrittes, in beiden Rathen aufs' gefichert find; benn ba j. 23. ein andrer, Der auch feierlichfte von vorzüglichen Mitgliedern Die unter ims in dem naturlichen Buftond fich befindet, mehr phifi-

stitution anzugeben, mit benen Ihr Euch zunächst,

Der erite Vorschlag betrifft die Ausschlieffung des

(Die Fortsetzung folgt.)

Wollet Ihr Diesen ersten Borfchlag Eurer Com- Miber die Grundfate ber helvetischen Conftis tution, mit Sinfict auf den Bericht, welchen die Revisionscommission der Cons fitution den 8. Januar 1,59 vor dem Cenat abgelegt bat.

Der erite Articlel bes Berichts ift folgenber:

"Die Mienschen treten in burgerliche Gesellschaften

Rach Diefem foll ber Zweet ber burgerlichen Befellschaft fenn: die Erhaltung der namelichen Rechte

Unfircitig ift diefes ein vorzüglicher 3med ber burfigen, die Erklarung gethan ward, der eilfte Abschnitt sche Rrafte besigen und mich vermittelft derseiben an

meinen naturlichen Rechten, an meiner Verfon, ang. 3wed und unftreitig ber allerwichtigfte 3med ber meinem Leibe schädigen kann, so habe ich keinen, ber "burgerlichen Gesellschaft."
mich bei meinen naturlichen Rechten schupe. Also Ift nun die Moralität

ruffallen wurden, fo ift es fehr naturlich , bag auch gerichen Gejenfchaft. ber Staatsmann felbft, die Sicherficulung ber naturlichen Rechte durch politische und burgeritche, oft fur führen, namlich: aus der Perfectibilität der menschliden erften Beck der burgerlichen Gefellichaft ju haltenichen Geele, da jeder Menfch immer grofferer Bervollin Berfuchung gerath.

noch mehrere und wichtigere.

ift es mir nicht genug, bag mein Muburger, der mich gung ju machen. an meinem Eigenthum, ober gar an meinem Leib fchabigt, bafür bon der Dbrigkeit gestraft werde. Dies ift gegenwartigen Stufe zu erhalten, sondern fie auf eine mir nicht genug, fondern ich wunfche zugleich, "daß bobere zu bringen fuchen. mein Mitburger auch ben Willen habe, mein Eigenathum und mein Vermögen unbeschabigt ju laffen." Es burgerlichen Gefellschaft: "Die Erhöhung, Die Beredift mir nicht genug, dag mein Mitburger biog aus sinng, Bervollkommnung der Moralitat." Furcht der Befege mich nicht verlege, wo er Die nabe Strafe vor Angen fiebet; fondern ich wunsche gu- bie burgerliche Gefellschaft forget für öffentlichen Untergleich, daß er aus Pflichtbegriff und Pflicht- richt. — Allein man tonnte Diefes etwa nur auf Das gefühl meine Rechte unangetaffet laffe. Es ift mir Intellektuelle beziehen. nicht genug, baf mein Mitburger fich blog folcher Ocheltworte gegen mich enthalte, welche die Obrigteit bestraft; Grundfag, nach welchem die Erhaltung und Bervollund keine Obrigkeit bestrafen kann , zu ich abig en aus geschiet werde; denn die Erhaltung der Moralität fuche. Es ist mir nicht genug, daß mein Mitbur- fodert viele Gesetze. Wenn num 3. B. der Gesetzeber ger , wenn er mich in Gesahr und Bedrangnis siehet, beschiessen wurde, die Schenkhauser sollen Abends um nicht geluften, ein Gited berfelben zu werden. Alfo ift fich aft will die moral. Beredling des menschl Geschlechte. es ein hauptweck ber burgerlichen Gesellschaft, bag Das menschliche Geschlicht ift auch einer bobern für die Ethaltung der Moralität gesorget werde. (And Ausbildung des Berstandes fähig; Künste und Wissen-diesem Grundsax lassen sich dann diesenigen Gesese abs schaften können bei ihm wohl gedeien; man erblitt leiten, welche Beranstaltungen für die Moralität so die höchste Stufe der Bervollkommung, zu welcher dern.)

3st nun die Moralität auch für die burgerliche Gescheint der naturitche Zustand zugleich der Zustand Der sellschaft etwas Rugliches, Rothwendiges und Gutes, Anarchie zu seyn.

Da nun die Menschen aus diesem natürlichen Zuschaft offendar, daß man sich nicht damit begnüschand, welcher wahrscheinlich meineus der Zustand der Unarchie wirklich war, in die dürgerliche Geseulschaft vertressen, dasselbe innuerfort zu vermehren. Also ist nicht getreten sind, und wenn sie diese Geseulschaft vertressen, biog die Moralität überhaupt, sondern auch zügleich wahrscheinlich wieder in den Zustand der Anarchie zuschlichen würden, in ihre Verediung, Vervollkommnung ein Zweck der dürzeilichen würden.

Diefer Beweis laft fich auch auf andere Weife fommnung empfänglich und es demnach feine Pflicht Der erfte ober nachfte Zweck mag er fenn; aber ut, an feiner Bereoutommnung ju arbeiten, fo ift es ber einzige ober wichtigfte ift er nicht. Es giebt beren nicht minder Die BRicht ber Gejeufchaft, welche ja eben aus perfettiblen Wefen befteht, Die Bervolltommung Wenn ich in die burgerliche Gefellschaft trete, io ber Individuen ju einem Sauptzweck ihrer Bereint

Man muß also die Moralität nicht blog auf ihrer

hier haben wir demnach einen zweiten 3wed bet

Der Bericht der Revision fagt zwar: (Artit. 20.)

Es ift unfere Bedunkens nothwendig, daß biefer fondern ich wunsche zugleich, daß er mich auch nicht kommnung der Moralität ein Zweck der burgerlichen durch preideutige Worte, welche kein Gesez verbieten Gesellschaft senn soll, der Constitution ausdruklich vorfich blog auf sein Recht berufe, mir zu belfen, oder 9 Uhr geschloffen fenn, fo werden vielleicht die Schenknicht ju belfen; fondern ich wunsche zugleich, daß er wirthe einwerfen : fie tonnen ihr Eigenthum ju jeder fich auch zu meiner Reitung verpflichtet fuble. Stunde verkaufen ; werden die Grangen der Gefetge-Rury, ich wunsche, daß mein Mitburger ein gefitteter, bung als überschritten ausschreien. Alfo ift anch bier ein tugendhafter Menfch fen, der aus Baichtbegriff und inothwendig, daß der Grundfat eingerüft und vom Bolt Phichtgefühl handelt, der um des Guten willen Das fanerkannt werde. Es heißt wohl in der Constitution, Gute thut. Wenn ich also in die burgerliche Gesell- (Art. 14.) der Burger will nur die moralische schaft trete, so will ich auch zugleich die Moralis Veredlung des menschlichen Geschlechts. Allein so austat diefer Befellschaft. Burbe ich teine Mo- gedrutt bleiben diese Borte nur eine Acrmahmung.

fich das menschliche Geschiecht erheben fann, noch nicht. "Die Erhaltung der Moralitat ift alfo auch ein Um nun in Runfen und Biffenschaften Fortschritte ju

fchaft; in dem Stand der Ratur wird die Gelehrfam- che Waaren wohlfeiler durch das Land, oder in Dem teit feinen boben Gipfel erreichen. Dinge hervorbringen, an denen die Bemubungen eisten weiter im Lande verbreiten konnte, und noch mans niger Wenigen ganz gewiß und immer gescheitert cher andere wesentliche Vortheil wurde erzwekt. Allein batten. Die Sitten werden alsdenn sanster; die Gesiene Landstraßen und Kanale zu ziehen, wurde beträchtssible menschlicher; der Gemeingeist wird belebt, und liche Summen fodern; das jeztlebende Menschengeschlecht also entsernen sich die Menschen immer mehr von dem mußte mehr denomische Kräften anwenden, als es selbst Stand der Wildheit. Wenn remnach die Menschen dionomischen Nußen zu erwarien hatte. Sollen nun in eine Gesellschaft zusammen treten, so geschiehet es der Obrigkeit die Hande gebunden umd sie gezwungen unstreitig auch darum, damit sie einander zur Aust sein, iene so nothwendigen Anstalten zu unterlaßen? bildung ihres Verstandes behilstich seven, welches in Soll die Obrigkeit in der fatalen Lage seyn, zusehen chen Grad möglich mare.

tommung ein Zwet, und poar ein wesentlicher Zwet wendigfeit ber Auswanderung gesest wird! Defiwegen muß noch ein neuer beson

Wenn der Bericht der Revisionscommission fagt: Die burgerliche Geseuschaft forget für öffentlichen Un- Geschlecht größere Aufopferungen fodern, ale biefes Geterricht, fo scheint und dieses nicht fart genng. Unch Die alten Regierungen forgten für öffentlichen Unter- Schlecht Rugen zieht, welche aber den tunftigen Bevicht; allein man ist mit ihrem Sorgen nicht zufrie sie dem gegenwärtigen Geschlecht Schaden bringen. ben; es follte mit bem Unterricht nicht auf bem Gleithen bleiben, es follte mehr gethan werden. Darum wurde unfers Beduntens Diefer Grundfag beffer ausgedrukt durch folgende oder ahnliche Worte: Die bur- schiegen Menschengeschlechts, ein neuer besonderer, gerliche Gesellschaft forat für die Rushile schoner und edler Zwet der bürgerlichen Gesellschaft. gerliche Gefellschaft forgt für die Ausbile dung des Verftandes, für das Fortschret ten in Runften und Wiffenschaften. Grundfag follte mit diefen oder abnlichen Worten and gedruft werden; benn wenn es unterbleibt, und ber Gesetzgeber nachher miffenschaftliche Unstalten beschließt, an welche das Boit gablen foll, fo mird ber große Saufe folche Berfügungen für Eingriffe in die Freiheit halten. Alfo ift es nothwendig, daß der Grundfag "litische Rechte zu fichernaufgestellt und vom Bolt anerkannt werde.

Roch ein anderer Zwef ber burgerlichen Gefellschaft fcheinet allerdings nothwendig ju fenn; follten wir benfelben auch gleich noch in keiner Conflitution unter Den

Brundfagen ausgebruft finden.

Ein Volk, 3. B., welches in eine burgerliche Ge Bic viel schaner und ebler find diese drei leitern fellschaft zusammen getreten ist, bewohnet ein von Ra. Zwecke als der erste! Der erste bernhet zum Theil auf tur eben nicht sehr fruchtbares kand; die Anzahl der Eigenliebe, oder höchstens auf Selbstliebe; die leztern Einwohner vermehrt sich von Jahr zu Jahr; der Rah hingegen auf allaemeiner Menschenliebe; der erste Zwek Ein Bolf, t. B., welches in eine burgerliche Beenngemeige hingegen find nicht gar viele. Entweder fichet mir auf bas Rabere, Die brei legtern bingegen muß mit ber Zeit ein Theil Der Ginwohner auswans auf fond Entferntere; Der erfte mehr auf bas Phylifche, bern, ober, wofern fie in dem Land wohnen, butftig die bret legtern mehr auf bas Beiftige; ber erfte will leben, ober man muß auf neue Mahrungszweige ben- uur eine Sicherfiellung (namlich ber nathrlichen Rechte ten. Run murbe die Sandelichaft ein folcher Zweig durch burgerliche und volitische) will alfo ein Bebarftraffen und Kanale uothig, um bie Communication eine beständige Bervolltommung.

machen, bedarf es durchaus einer burgerlichen Gefell-tzu erleichtern und viele fur die Einwohner unentbehrli-In der burgerlis Land felbst von einem Orte gum andern, ju bringen. chen Gefellschaft hingegen, tann man die Rrafte guel Durch Diefe Landftragen und Randle murde Die Landfammenfegen und in den Runften und Wiffenschaften Dirthschaft befordert, indem man verschiedene Dungardem natürlichen Zustand bei weitem nicht in dem glei- zu muffen, wie das anwachsende Bott allmählig in einen engern Rahrungsfreis eingeschrankt und zulezt in Alfo ift auch die intellektuelle Bervolleten Zuffand des wirklichen Mangels oder in Die Roth-

Definegen muß noch ein neuer besonderer Zwek der bürgerlichen Gesellschaft senn, nämlich folche Unfalten gu treffen, welche zwar von dem gegenwärtigen

Auso ift "die Beforderung des Wohls der Nachwelt , auch mit einer eineichen Aufopferung von Geiten bes

QBeun wir num biefes alles gufammen faffen, fo fo wurde der erfte Grundfag der Constitution ungefahr fo lauten:

Die Menschen treten in burgerliche Gesellschaft

jufammen.

,, 1) Um mit Vereinigung ihres Willens und ihrer " Krafte ihre naturliche Rechte durch burgerliche und po-

,, 2) Um die Moralitat zu erhalten und zu veredeln, " 3) Um in dem Intellectuellen, in Kunften und Bijs

3 fenschaften Fortidritte gu machen.

,, 4) Um mit pereinigten Rraften und auch mit "Aufepferungen bon Geiten des jegigen Menfchenge-"ich echte der Machwelt groffere Bortheile zu verfchaffen."

fenn ; jenes Land mare nach feiner Lage auch jum ven in dem gleichen Buftand; ein Stillefichen; Die Drei Transithandel bequem ; allein es waren foftbare Land liegtern hingegen wollen ein unaufhörliches Fortschreiten,